BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 108

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

ZU GESETZENTWURF
Zl. 39 -GE/19 92
Datum: 14. MAI 1992
Verteilt 15.5.92

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ 2.300/1-21/92/20.3.92	Wiss 911/92/DrSt/MF Dr Karl H Steinhöfler	Tel. 501 05/ 4085 Fax 502 06/ 261	4.5.1992

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert wird; Stellungnahme

Vorab möchte die Bundeswirtschaftskammer ihrer Verwunderung Ausdruck geben, daß die beiden durch diesen Gesetzentwurf geplanten Änderungen als Anlaß genommen wurden, all die mit einer auch noch so kurzen Gesetzesnovelle verbundenen Prozeduren in Gang zu setzen. Zu den beiden Bestimmungen möchte die Bundeswirtschaftskammer wie folgt Stellung nehmen:

Zu Punkt 1:

Gegen die Hervorhebung der europäischen Forschungskooperation besteht kein Einwand, wenngleich auch bereits in der bisherigen Formulierung selbstverständlich die europäische Forschungskooperation inkludiert war.

Zu Punkt 2:

Die hier zu ändernde Gesetzesstelle sah vor, daß "Institutionen, die ... für die österreichische Wissenschaft und Wirtschaft wesentliche Forschungsgebiete behandeln", Förderungsbeiträge für bestimmte, demonstrativ aufgezählte wissenschaftliche und wissenschaftsnahe Tätigkeiten erhalten können. Unseres Wissens nach wurde diese Kann-Bestimmung im Hinblick auf wirtschaftsorientierte Forschungseinrichtungen in der

1100-01/89

Vergangenheit nicht allzu oft und in einem nicht besonders intensiven Ausmaß angewendet. Trotzdem setzt die Streichung der Worte "und Wirtschaft" ein äußerst negatives Signal. Gerade zu einem Zeitpunkt, wo in einer diesbezüglichen Arbeitsgruppe des ITF-Ausschusses diskutiert wird, Möglichkeiten und Wege zu finden, um im Zuge der Verbesserung der Forschungs- und Technologieinfrastruktur auch die für Klein- und Mittelbetriebe bedeutsamen außeruniversitären, wirtschaftsorientierten Forschungseinrichtungen leistungsfähiger zu machen, um das Technologieniveau der Klein- und Mittelbetriebe zu stärken, bedeutet die ausdrückliche Streichung der Möglichkeit einer Unterstützung für verschiedene wissenschaftliche Tätigkeiten eine äußerst kontraproduktive Maßnahme im Sinne einer Technologiepolitik, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der österreichischen Klein- und Mittelbetriebe stärken soll.

Ohne daß ausdrücklich darauf hingewiesen wird, könnte die Streichung der beiden Worte "und Wirtschaft" auch dahingehend ausgelegt werden, daß die außeruniversitären, wirtschaftsorientierten Forschungseinrichtungen (wie etwa die kooperativen Forschungsinstitute) auch aus dem Kreis der antragsberechtigten Institutionen beim Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft ausscheiden. Damit wäre ein wesentliches forschungspolitisches Instrument der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und der Gemeinschaftsforschung von Klein- und Mittelbetrieben gefährdet. Aber selbst wenn man einer derartigen Auslegung nicht folgen wollte und in der vorgesehenen Gesetzesänderung keine Auswirkung auf die Förderungspraxis des FFF sieht, verbliebe doch die Tatsache, daß in Hinkunft keine öffentliche Unterstützung aus Mitteln von Bundesministerien für die im § 36 Abs 2 aufgezählten wissenschaftsnahen Tätigkeiten möglich sein soll, wenn die Forschung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch für die Wirtschaft interessant ist. Gerade weil die privatwirtschaftlich organisierten kooperativen Forschungsinstitute im Gegensatz etwa zu Deutschland in Österreich nur in sehr geringem Maße global Förderungen erhalten, ist es für sie wichtig, zumindest punktuell für die im § 36 Abs 2 aufgezählten Tätigkeiten hin und wieder auch öffentliche Mittel zu erhalten. All diese forschungsnahen Tätigkeiten, die für die Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Qualifikation und des wissenschaftlichen Betriebs der Institute unbedingt notwendig sind, können nicht aus projektspezifischen Förderungsmitteln etwa des FFF finanziert werden.

Die Bezugnahme auf die EG-Bestimmungen über staatliche Beihilfen an Wirtschaftsunternehmungen stellt für eine derartige Maßnahme keine ausreichende Begründung dar. Vielmehr beschreibt der "Gemeinschaftsrahmen für staatliche F&E-Beihilfen der EG" (ABlNr C 83/2 vom 11.4.1986) ausführlich, daß Forschung und Entwicklung bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Verstärkung eines innovativen Wettbewerbs eine besondere Bedeutung haben. Aus diesem Grund fallen F&E-Beihilfen auch von Unternehmungen (unter gewissen Voraussetzungen) unter die Ausnahmebestimmungen des Art 92 Abs 3 EWR-Vertrag und können akzeptiert werden. Die Kommission hat daher bei der Überprüfung von staatlichen Beihilfen seit jeher Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen befürwortet, wenn die im "Gemeinschaftsrahmen" vorgesehenen Bedingungen eingehalten wurden. Dies wird deutlich, wenn man die jeweiligen Entscheidungen der Kommission studiert. Selbstverständlich kommt es im Einzelfall auf die Beihilfenintensität an. Die bloße Erwähnung des Wortes "Wirtschaft" in der zur Abänderung vorgeschlagenen Gesetzesstelle allein würde jedoch in keinem Fall zu einem Einspruch durch die EG-Kommission führen. Dazu kommt, daß die in § 36 FOG erwähnten Förderungen keineswegs mit "Förderungen an Wirtschaftsunternehmen" gleichgesetzt werden können, wenngleich selbst diese Gleichsetzung derartiger Förderungen nicht automatisch zu einer Ablehnung führen würde. Dies gilt auch im Falle des EWR für die Entscheidungen der EWR-Surveillance Authority, weil Art 61 und Art 62 EWR-Vertrag mit den Art 92 und 93 EWG-Vertrag sachlich identisch sind und im Anhang XIV zum EWR-Vertrag der Gemeinschaftsrahmen der EG ausdrücklich als für die Beurteilung von F&E-Beihilfen maßgebliche Rechtsquelle angeführt wird.

Aus diesen Gründen lehnt die Bundeswirtschaftskammer die Streichung des Wortes "Wirtschaft" entschieden ab.

Hochachtungsvoll

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Leopold Maderthaner Dr Günter Stummvoll